

Abschrift.

4 D 584/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den jüdischen Kaufmann Dr. H. []
L. [] aus Eisleben, [], zur Zeit in der
Strafanstalt Halle a/S. in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens nach §§ 2,5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des
Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935,
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat. in der Sitzung vom
26. Januar 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,

die Reichsgerichtsräte Zoeller, Gerlach, Scheurlen

und der Landgerichtsdirektor Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts H a l l e a/S., vom 24. Juni 1936
wird im Strafausspruch nebst den ihm darin zu Grunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Soweit die Revision das angefochtene Urteil auch in dem Schuld-
ausspruch angreift, vermag sie nicht durchzudringen. Denn der Strafkam-

mer

mer ist darin beizutreten, daß als außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes im Sinne des § 2 des Blutschutzgesetzes auch der widernatürliche Geschlechtsverkehr zu gelten hat. In diesem Sinne hat der Große Senat für Strafsachen beim Reichsgericht am 9. Dezember 1936 - GSSt 4/36 - entschieden, daß der Begriff Geschlechtsverkehr nach dem Blutschutzgesetz zwar nicht jede unzüchtige Handlung umfasse, andererseits aber nicht auf den Beischlaf beschränkt sei, daß er vielmehr den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts umfasse, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt seien, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen. Auf die Gründe, die der Große Senat seiner Entscheidung beigegeben hat und die in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 70 S. 375 zum Abdruck kommen, kann hier Bezug genommen werden.

Auch im Übrigen ist kein Rechtsmangel ersichtlich, der den Schuld= ausspruch des angefochtenen Urteils gefährdet.

2. Dagegen kann der Strafausspruch nicht bestehen bleiben.

Straferschwerend ist von der Strafkammer erwogen worden, daß der Angeklagte „auch noch nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes sich wider das deutsche Volk versündigt und die deutsche Ehre mit Füßen getreten“ habe. Das ist rechtlich nicht zulässig. Denn damit ist lediglich in anderen Worten die Feststellung wiederholt, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Wenn etwa darüber hinaus in diesem Satz zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß eine solche Straftat besonders verwerflich ist, so wird damit für die Strafzumessung ein Grund hervorgekehrt, der schon den Gesetzgeber bestimmte, eine strafbare Handlung der hier in Rede stehenden Art als Verbrechen mit der dafür im Gesetz vorgesehenen Strafe zu bedrohen. Gründe, die schon von dem Gesetzgeber bei der Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt worden sind und die auf jeden Fall der Zuwiderhandlung zutreffen, dürfen aber nicht nochmals bei der Strafzumessung im Einzelfall besonders erschwerend verwertet werden (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 220, 223).

Das angefochtene Urteil muß deshalb im Strafausspruch aufgehoben werden.

gez. Gündel. Zoeller. Gerlach. Scheurlen. Menges.
